

# Bekanntmachung der Gemeinde Sanitz

## Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sanitz

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz am 16.01.2018 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landrats des Landkreises Rostock vom 06.06.2018, Aktenzeichen 61.1.32, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414) in der am Tage der Genehmigung gültigen Fassung genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag während der Dienst- und Öffnungszeiten, im Rathaus, Bau- und Grundstücksverwaltung, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz, und im Internet unter [www.gemeinde-sanitz.de](http://www.gemeinde-sanitz.de) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sanitz geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Sanitz geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Sanitz, 25.06.2018



Siegelabdruck

Joachim Hünecke  
Bürgermeister

Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sanitz

